

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Die Vereinigung führt den Namen WiSe - Wimpfener Stadtentwicklung.
2. Sie ist nicht im Vereinsregister eingetragen und hat ihren Sitz in Bad Wimpfen.

§ 2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck der Vereinigung

1. Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, gewinnorientierte Zwecke.
2. Die Vereinigung WiSe - Wimpfener Stadtentwicklung ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich dem Wohle der Stadt Bad Wimpfen im Besonderen verpflichtet fühlen.
3. Die Vereinigung verfolgt den Zweck, den Bürgern der Stadt eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle demokratischen und kommunalen Angelegenheiten in politischer, mildtätiger und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
4. Weitere Zwecke der Vereinigung sind
 - a. die Förderung des bürgerlichen Engagements
 - b. die Förderung der politischen Meinungs- und Willensbildung, verbunden mit der Teilnahme an den Gemeinderatswahlen in Bad Wimpfen
 - c. die aktive Mitgestaltung des Stadtbildes
 - d. die Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes
5. Mittel der Vereinigung – Beiträge, Spenden - dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Bei positivem Entscheid des Vorstandes zur Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft nach Eingang des Mitgliedsbeitrags.

4. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ermäßigungen gelten für Schüler, Studenten und Bedürftige.
5. Der Austritt aus der Vereinigung ist schriftlich und mit sofortiger Wirkung jederzeit möglich. Bei unterjährigem Austritt erfolgt keine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Aktive und politische Mitarbeit

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Vereinigung und, soweit es in seinen Kräften steht, die Aktivitäten der Vereinigung zu fördern.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen der Vereinigung zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen und Aktivitäten teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, wenn es mindestens 14 Jahre alt ist.
4. Zur Verwirklichung der aktiven und politischen Mitarbeit sind für die kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der Vereinigung WiSe - Wimpfener Stadtentwicklung zu benennen und zu fördern.

§ 6 Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln und geheim gewählt. Sie bleiben jedoch im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
2. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.
3. Der Vorstand der Vereinigung besteht aus der/m Vorsitzenden, einer/m bis maximal zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem/r Schatzmeister/in.
Sie vertreten die Vereinigung im Außenverhältnis stets durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes außergerichtlich und gerichtlich.
4. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung zusätzlich Beisitzer (Schriftführer/in) berufen. Diese sind jedoch nicht Mitglieder des Vorstandes.
5. Insgesamt muss der Vorstand inklusive möglicher Beisitzer/innen aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, maximal jedoch sieben Mitgliedern bestehen.
6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in, die allein vertretungsberechtigt sind.

7. Der Vorstand führt die Vereinigung ehrenamtlich. Er hat folgend Aufgaben:
 - a. Die ordnungsgemäße Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Die Verwaltung des Vermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 - d. Die Aufnahme neuer Mitglieder
 - e. Die Gewährung der Sicherheit bei Veranstaltungen

Bezüglich Haftungsfragen von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Vereinigung wird auf § 31 a BGB verwiesen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
2. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse der Vereinigung es erfordert, oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Jedes der Mitglieder kann die geheime Abstimmung beantragen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem der Vorstände und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 9 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden eingehen.
2. Zur Änderung der Satzung und des Vereinigungszwecks ist mindestens eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann erfolgen, wenn mindestens
 - a. $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind und
 - b. $\frac{3}{4}$ dieser Anwesenden dies beschließen.
3. Im Falle der Auflösung der Vereinigung WiSe - Wimpfener Stadtentwicklung-Vereinigung wird das gesamte Vermögen einem gemeinnützigen Zweck nach Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

Bad Wimpfen, den 17. 07. 2020

1. Vorsitzende/r: [Signature]

Stv. Vorsitzende/r: 2. G. Fellner 3. [Signature]

Schatzmeister/in: [Signature]

Schriftführer/in: B. Ottenbacher

Zwei Gründungsmitglieder der Vereinigung:

1.: Lige Medrich

2.: Klaus V